

Vertrag
Vertragsnummer:

zwischen

Hamburg Messe und Congress GmbH
Messeplatz 1
20357 Hamburg

- im Folgenden **HMC** genannt -

und

(Vertragspartner und Adresse)

- im Folgenden **Partner*** genannt -

Präambel

HMC ist Veranstaltungsbeauftragte des 838. HAFENGEBURTSTAG HAMBURG, der vom 06. bis 09. Mai 2027 stattfindet (im Folgenden: HAFENGEBURTSTAG HAMBURG). Veranstalter des HAFENGEBURTSTAG HAMBURG ist die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation (im Folgenden: BWAI). Dieses bedeutet, dass allein die Freie und Hansestadt Hamburg im Außenverhältnis verantwortlich ist. Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung HAFENGEBURTSTAG HAMBURG sind ausschließlich gegen die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Dieses ist bei der Umsetzung dieses Vertrages vom Partner zwingend einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) HMC beauftragt den Partner mit der Organisation und Durchführung der sanitätsdienstlichen Versorgung für den HAFENGEBURTSTAG HAMBURG 2027.(2)
- (2) Für die Leistungsausführung gelten die folgenden Vertragsbedingungen in nachstehender Reihenfolge in der jeweils geltenden Fassung:
 - die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (BWB)
 - die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (ZVB)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die BWB (Anlage 2) sowie die ZVB (Anlage 3) sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt

- (3) Sämtliche Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, werden Vertragsbestandteil. Regelungen in diesem Vertrag gehen Bestimmungen in den Anlagen zum Vertrag im Zweifel vor. Die Parteien verpflichten sich, durch beidseitige Unterzeichnung etwaiger Aktualisierungen der Anlagen zum Gegenstand des Vertrages zu machen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Partners

- (1) Die Leistungen des Partners sind in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung: Sanitätsdienstliche Versorgung zum HAFENGEBURTSTAG HAMBURG 2027) aufgeführt.
- (2) Der Partner wird seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen und Entscheidungen sachgemäß treffen. Der Partner ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie der Weisungen der BWAI und der HMC verantwortlich.
- (3) Der Partner steht während der Planungsphase für Abstimmungen und Einweisungen durch die BWAI, der HMC und der Feuerwehr zur Verfügung.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die gemäß diesem Vertrag ordnungsgemäß erbrachten Leistungen erhält der Partner eine Vergütung

,00 EUR

(in Worten: Euro)

zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Mit dieser Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Partners abgegolten.

- (2) Der Partner stellt HMC unverzüglich nach ordnungsgemäßer Erbringung seiner Leistungen eine vollständige und prüffähige Rechnung unter zwingender Angabe der Bestellnummer. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt unbar innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang. Rechnungen an HMC müssen zwingend adressiert sein an:

Hamburg Messe und Congress GmbH

Rechnungswesen (Rechnungseingang)

Messeplatz 1

20357 Hamburg.

und sind grundsätzlich per E-Mail an hmc-accounting@hamburg-messe.de zu senden.

- (3) In der unter (1) aufgeführten Vergütung sind alle typischen Büronebenkosten (Portokosten, Telefon- und Internetgebühren etc.) enthalten. Reise- und andere -kosten sind nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von HMC gegen Originalbeleg erstattungsfähig. Erstattet werden von HMC Kosten für Bahn 2. Klasse und Flüge der Economy Class.

§ 4

Pflichtverletzung

- (1) Erbringt der Partner eine Leistung nach diesem Vertrag nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann HMC nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die nachzuholenden Leistungen, die Leistungen selbst erbringen oder ganz oder teilweise an Dritte vergeben sowie vom Partner Schadensersatz verlangen. Weitere vertragliche und gesetzliche Ansprüche der HMC bleiben unberührt. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Entfällt die Veranstaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die die BWA und auch HMC nicht zu vertreten haben, insbesondere aufgrund zwingender Gründe gemäß § 9, werden alle Parteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei, insbesondere besteht kein Vergütungsanspruch des Partners gemäß § 3.
- (3) Entfällt die Veranstaltung aus Gründen, die die BWA oder HMC zu vertreten hat, sind etwaige Ansprüche des Partners der Höhe nach begrenzt auf den Betrag gemäß § 3 Abs. 1. Ein Schadensersatzanspruch gegen die BWA und gegen HMC ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Kostenerstattung oder ähnliche Ansprüche. Bei der Berechnung der Höhe von Ansprüchen sind in jedem Fall die Aufwendungen, die der Partner erspart hat, und die Einkünfte aus einer anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft bzw. solche Einkünfte, die der Partner bei anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft hätte erzielen können und pflichtwidrig zu erzielen unterlassen hat, abzuziehen. Zu erstatten sind die Leistungen und Vorteile, die HMC zugunsten des Partners bereits erbracht hat. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist HMC berechtigt, nach billigem Ermessen den Betrag der Leistungen und Vorteile festzusetzen; diese Festsetzung ist vom zuständigen Gericht im Streitfall auch der Höhe nach auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

§ 5

Haftung / Versicherung / Mindestlohn

- (1) Der Partner hat für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-, Unfall- und sonstigen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Der Partner haftet gegenüber HMC für alle Schäden, die er, seine Erfüllungs- und Vorrichtungshelfen oder von ihm beauftragte Dritte zu vertreten haben. Diese Haftung erstreckt sich auf sämtliche durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen. Die Haftung gilt auch für den Fall, dass der Partner ein Verschulden bei der Auswahl seiner Vorrichtungshelfen nicht zu vertreten hat. Der Partner hat HMC von allen Ansprüchen freizuhalten, die in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhoben werden, es sei denn HMC hat den Anspruchsgrund zu vertreten.

- (3) Schadensersatzansprüche des Partners gegen HMC sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Partners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HMC beruhen.
- (4) Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung der Partner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HMC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Partners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Soweit die Haftung der HMC nach den Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies nicht, soweit HMC arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer von HMC zu liefernden Sache übernommen haben sollte. Gleiches gilt, wenn HMC und der Partner eine Vereinbarung über die Beschaffenheit einer von HMC zu liefernden Sache getroffen haben sollten. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes insoweit bleiben unberührt.
- (6) Soweit die Haftung der HMC nach den Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der HMC.
- (7) Soweit vorstehend keine Haftung von HMC gegeben ist, ist die Haftung von HMC bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (8) Der Partner ist verpflichtet, rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung (inkl. Umweltbasisdeckung) abzuschließen und während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten.

Die Betriebshaftpflichtversicherung muss im angemessenen und branchenüblichen Umfang die Haftpflicht des Partners aus der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen abdecken.

Die Versicherungssummen sollten je Versicherungsfall nicht weniger betragen als

- (a) 10.000.000,00 Euro pauschal für Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden
 - (b) 500.000,00 EUR für Tätigkeitsschäden oder sich daraus ergebende Vermögensschäden
 - (c) 100.000,00 EUR für reine Vermögensschäden
- (9) Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen der HMC mindestens in Textform durch seinen Versicherer das Bestehen der Haftpflicht-Versicherungen unverzüglich nachzuweisen.
 - (10) Der Partner ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sofern er das Versicherungsunternehmen wechselt und / oder der Versicherungsschutz nicht mehr in der unter (8) genannten Höhe besteht.
 - (11) Der Partner hat alle Pflichtversicherungen, die für ihn in Verbindung mit seinen im Vertrag vorgesehenen Leistungen vorgeschrieben sind, vorzuhalten.
 - (12) Der Partner hält die Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vollumfänglich ein und stellt die HMC insoweit vollumfänglich und auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen HMC aufgrund von Verletzungen des MiLoG durch den Partner und/oder dessen Verrichtungs- und/oder Erfüllungsgehilfen und/oder von dem Partner beauftragten Dritten geltend gemacht werden.

Die von ihm unterzeichnete „Eigenerklärung zum Mindestlohn“ (Anlage 5) wird Vertragsbestandteil.

§ 6

Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) HMC hat das zweimalige Recht, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung gegenüber dem Partner, um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Erklärung muss dem Partner bis spätestens 8 Monate vor dem Veranstaltungsdatum des kommenden HAFENGEBURTSTAG HAMBURG schriftlich zugehen. Übt HMC das Verlängerungsrecht nicht fristgerecht aus, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der vollständigen Erfüllung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Die beiderseitigen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) eine vom Partner durch diesen Vertrag geschuldete Leistung, die nicht nur unwesentlich ist, nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist nicht vertragsgemäß erbracht wird,
- (b) drohende Zahlungsunfähigkeit einer der Partner erkennbar wird.

§ 7

Höhere Gewalt und andere zwingende Gründe

- (1) HMC bzw. die BWAI ist berechtigt, bei Vorliegen von zwingenden Gründen, insbesondere im Falle von Höherer Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen des Partners an der Durchführung, die vertragsgegenständliche Veranstaltung (Messe, Ausstellung etc.) ganz oder teilweise zu schließen („abzubrechen“) und/oder abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen („verschieben“) und/oder deren Dauer zu verändern und/oder die Veranstaltung in sonstiger Weise zu modifizieren. Derartige Absagen, Verschiebungen, Abbrüche und Modifikationen hat HMC nicht zu vertreten.

Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches von HMC liegt. Beispielsweise liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und/oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und/oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt Höhere Gewalt insbesondere vor, wenn es zu nicht von HMC zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Von zwingenden Gründen, insbesondere von Höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft HMC nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Partners.

- (2) Wird die Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 1 abgesagt, so ist der Partner HMC zur Erstattung von Kosten und/oder Aufwendungen verpflichtet, soweit HMC in Vorleistung getreten ist, die vertraglich zu erstatten wäre. Entsprechendes wie für den Fall der Absage gilt, wenn die Veranstaltung geschlossen (abgebrochen) wird.
- (3) Wird die Veranstaltung gemäß § 7 Abs. 1 in anderer Weise als durch Absage oder Schließung (Abbruch) modifiziert (z.B. durch Verschiebung oder Verlegung), so ist der Partner hieran gebunden. Der Vertrag gilt als für die modifizierte Veranstaltung geschlossen. Der Partner kann jedoch von seiner Leistungspflicht Abstand nehmen, wenn er

nachweist, dass die Erbringung der Leistung für ihn unzumutbar wäre. HMC wird in diesem Fall ebenfalls von der Leistung frei. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Verschwiegenheit / Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntgewordenen Informationen vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.
- (2) Der Partner verpflichtet sich, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügte Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.
- (3) Der Partner verpflichtet sich, die ihm übergebenen bzw. bekanntwerdenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages sowie unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten.
- (4) Der Partner verpflichtet seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Unterauftragnehmer und / oder sonst Dritte, denen er / sie sich zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, entsprechend.

§ 9

Schriftform, Salvatorische Klausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Form gemäß § 126a BGB ist ausreichend.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechts und des deutschen Kollisionsrechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Ersatzregelung zu vereinbaren.
- (4) Beide Parteien erklären, dass bei Streitigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg (-Mitte

Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen

Anlage 2: Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (BWB)

Anlage 3: Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen (ZVB)

Anlage 4: Angebots des Partners vom xx.xx.2026

Anlage 5: Eigenerklärung zum Mindestlohn

Anlage 6: Vertraulichkeitserklärung

Hamburg, xx.xx.xxxx

Ort, xx.xx.xxxx

Entsprechend den finanziellen Zuständigkeiten gemäß Orgahandbuch

Hamburg Messe und Congress GmbH

Partner